

Zulagen und Vergütungen für Beamtinnen und Beamte

Nachfolgend nicht aufgeführt sind: Tagegelder nach TGV, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen nach RVB/BRKG, Tagegelder nach RVB/TGV für das Ausland, Kürzung der Tagegelder nach der Sachbezugsverordnung der RVB/TGV sowie einige Prämien/Belohnungen die kaum noch gezahlt werden (Einmannprämie im Bahnbusbetrieb) oder deren Höhe schwanken (z. B. Belohnungen/Prämien für außerordentliche Verkaufserfolge)

(RVB = Reisekostenvorschrift, TGV = Trennungsgeldverordnung, BRKG = Bundesreisekostengesetz, LfTV = Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AgvMoVe, FGr-TV = Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag verschiedener Unternehmen des DB Konzerns)

Bezeichnung	Anspruchsnorm	Derzeitige Höhe
Arbeitszeitbezogen		
Samstagszulage (WD 1*: samstags 13:00 bis 20:00 Uhr)	§ 4 (II) Nr. 2 a) Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV)	1,29 €/Stunde (steuerpflichtig)
Sonntagszulage, Vorfesttagszulage, Feiertagszulage: Für Beamte WD 3 und 4*	§ 4 (I) Nr. 1 EZuLV	5,44 €/Stunde (WD 3 steuerpflichtig, WD 4 steuerfrei, Zeiten siehe Anmerkung)
Nachtarbeitszulage (WD 2*: werktags 20:00 bis 6:00 Uhr)	§ 4 (I) Nr. 2 b) EZuLV	2,56 €/Stunde (steuerfrei)
Schichtzulage**	§ 20 Abs. 5 EZuLV	Gestaffelt nach Nachtstunden/Monat, Zeiten und Beträge siehe Anmerkung
Rufbereitschaftszulage (außer DB Netz, DB Energie)	§ 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV)	s. VV zu § 79 BBG a.F. iVm. BMVergV
Leistungsentgelt Rufbereitschaft (LRE 1-3)	§ 19a FGr-TV 1-3, 5 und 6 bzw. dem jeweiligen Haustarifvertrag	LRE 1: 68,12 € (ab 1. Juli 2020: 69,89 €) LRE 2: 44,58 € (ab 1. Juli 2020: 45,74 €) LRE 3: 25,52 € (ab 1. Juli 2020: 26,18 €)
Mehrarbeitsvergütung Abgeltung Mehrstunden***	§ 4 BMVergV	Stundensätze siehe Anmerkung
Leistungsbezogen		
Leistungszulagen****	Belohnungsvorschrift und div. Richtlinien	siehe Anmerkung

Bezeichnung	Anspruchsnorm	Derzeitige Höhe
1. Prämien/Aufwandsentschädigungen		
Aufwandsvergütungen für geringere Verpflegungsaufwendung	§ 9 RVB (DS 059) und BRKG	Mehr als 8 Stunden: 9,00 € An- und Abreisetag: 9,00 € 24 Stunden: 13,00 € (siehe auch Aufwandsvergütungen nach § 9 RVB/BRKG)
Tagegeld für Mehraufwendung für die Verpflegung (Verpflegungspauschalen)	§ 6 RVB (DS 059) und BRKG	Mehr als 8 Stunden: 12,00 € An- und Abreisetag: 12,00 € 24 Stunden: 24,00 € Übernachtungsgeld: 20,00 €
Aufwandsvergütung für das Fahrpersonal	§ 4 Vorschrift über die Aufwandsvergütungen für das Fahrpersonal des Zug-, Kraftfahr- und Schiffsdienstes (VAF)	Mehr als 8 Stunden: 9,00 € An- und Abreisetag: 9,00 € 24 Stunden: 13,00 € Übernachtungsgeld: 20,00 €
Fahrentschädigung für Lokführer, Zugbegleiter, Bordservice, Zugtechniker und Lokrangierführer	§ 23 FGr-TV, § 6 BuraTV, § 74 LfTV	6,65 € pro Schicht
2. Sonstige Zahlungen		
Jubiläumszuwendungen	§ 2 Jubiläumszuwendungsverordnung (DJubV)	25 Jahre: 350,00 € 40 Jahre: 500,00 € 50 Jahre: 600,00 €
Ballungsraumzulagen und Rangiersicherstellungsprämien		werden seit 1998 nicht mehr gezahlt

Erläuterungen

* Wechseldienstzulagen (WD)

WD 3: Dienst an Samstagen vor Ostern und Pfingsten zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr soweit diese nicht auf einen Sonntag fallen

WD 4: Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr, an Samstagen vor Ostern und Pfingsten zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember zwischen 14.00 Uhr und 24.00 Uhr

** Schichtzulagen (SZ)

a) SZ 1 (steuerfrei)

für zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Stunden im Monat

von 25 bis 34 Stunden:	56,24 € monatlich,
von 35 bis 44 Stunden:	61,86 € monatlich,
von 45 bis 54 Stunden:	70,30 € monatlich,
von 55 bis 64 Stunden:	78,74 € monatlich,
von 65 bis 74 Stunden:	87,18 € monatlich,
von 75 bis 84 Stunden:	95,61 € monatlich,
von 85 bis 94 Stunden:	104,05 € monatlich,
von 95 bis 104 Stunden:	112,49 € monatlich,
von 105 bis 114 Stunden:	120,92 € monatlich,
von 115 bis 124 Stunden:	129,36 € monatlich,
über 125 Stunden:	134,98 € monatlich.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich

- b) nach **SZ 2 (steuerfrei)** für jede Schicht, die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 2,82 € und
- c) nach **SZ 3 (steuerfrei)** für jede Schicht, die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 5,62 €.
- d) Eine Schichtzulage von 33,75 € monatlich ist nach SZ 4 (steuerpflichtig) zu gewähren, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird.
- e) Eine Schichtzulage von 22,50 € monatlich ist nach SZ 5 (steuerpflichtig) zu gewähren, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

*** Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Besoldungsgruppen	A 2 bis A 4	=	13,31 €	Des Weiteren gibt es noch zahlreiche Belohnungen nach der Belohnungsvorschrift („ordentliche“ Belohnungen) sowie Belohnungen in besonderen Fällen (verschiedene Verkaufsprämien, Nachlöseprämien, „Fremdsprachenprämie“ usw.)
Besoldungsgruppen	A 5 bis A 8	=	15,72 €	
Besoldungsgruppen	A 9 bis A 12	=	21,60 €	
Besoldungsgruppen	A 13 bis A 16	=	29,73 €	

**** Aufwandsvergütungen nach § 9 RVB (Bauzugzulage, Tunnelzulage etc.)

Eine Aufwandsvergütung anstelle des Tagegeldes nach § 9 RVB erhalten folgende Beamte bei Dienstgängen und Dienstreisen ab 8 Stunden Dauer:

- 1) Beamte technischer Laufbahnen der NL und ZNL, Baubetriebsbeamte, Beamte als Fahrer von Schienen- oder Straßenkraftfahrzeugen oder als Sicherungsposten, die im Zuge der Unterhaltung (Instandhaltung, Erneuerung, Erstellung) betriebsnotwendiger Bahnanlagen tätig sind,
- 2) Beamte bei Tätigkeiten im technischen Wagenuntersuchungs- und äußeren Wagendienst, in der Instandhaltung von Elektro- und Flurförderfahrzeugen, als Leiter von Zurechtladegruppen,
- 3) Beamte, die im Monatsdurchschnitt an 4 oder mehr Tagen Dienstreisen an denselben Ort/in denselben Bezirk oder Dienstgänge mit mindestens 8 Stunden Dauer machen,
- 4) Beamte bei der Beseitigung von Unfallfolgen auf der Schiene,
- 5) Beamte bei der Abnahme von Triebfahrzeugen nach Instandsetzung, Hauptuntersuchung, Zwischenuntersuchungen und Bremsprüfungen,
- 6) Beamte bei der Abnahme von Kraftfahrzeugen nach Instandsetzungen, Zwischenuntersuchungen und Bremsprüfungen,
- 7) Beamte, die regelmäßig in Bauzügen (auch Schienenschleifzügen) oder Bautrupps aller Art tätig und an die Unterbringung in Wohnwagen o.ä. gebunden sind,
- 8) Beamte bei Tunnelarbeiten.

Für die genannten Beamten beträgt die Aufwandsvergütung je Arbeitstag bei einer Abwesenheit von 8 und mehr Stunden 9,00 €, 24 Stunden 13,00 €. Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden darf das Tagegeld nach § 6 RVB in Verbindung mit § 9 RVB nicht mehr als 12 € pro Kalendertag betragen.

Die unter Punkt 4) genannten Beamten erhalten ggf. neben der o. a. Aufwandsvergütung für jeden Einsatz von mehr als 4 Stunden Dauer eine Entschädigung von 1,41 €, höchstens 2,82 € je Kalendertag.

Die unter Punkt 5) genannten Beamten erhalten zur Aufwandsvergütung für jede Probefahrt einen Zuschuss in Höhe von 1,97 €.

Die unter Punkt 6) genannten Beamten erhalten zur Aufwandsvergütung für jede Probefahrt einen Zuschuss in Höhe von 1,41 €.

Die unter Punkt 7) genannten Beamten erhalten für jeden Kalendertag, an dem sie im Bauzug arbeiten oder reisen eine Bauzugzulage, die nach der Abwesenheit von der Wohnung bemessen wird. Sie wird im Rahmen der o. a. Aufwandsvergütungen für Tage gezahlt, an denen der Beamte beim Bauzug verbleiben muss, weil z. B. die Rückkehr an den Wohnort nicht zuzumuten ist, und an denen er wegen eines dienstfreien Werk-, Sonn- oder Feiertages den Bauzug verlässt. Die Rückkehr an den Wohnort ist in der Regel nicht zumutbar, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Bauzug und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

Die unter Punkt 8) genannten Beamten erhalten je Kalendertag ggf. neben der o. a. Aufwandsvergütung eine Tunnelzulage für den Aufenthalt im Tunnel:

von mehr als 4 Stunden Dauer 1,18€, von mehr als 6 Stunden Dauer 1,92 €.

Leistungszulagen für zugewiesene Beamtinnen und Beamte im DB Konzern

Die EVG hat sich dafür eingesetzt, dass auch die davon betroffenen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bestimmte tarifliche Zulagen erhalten

können, obwohl ein Rechtsanspruch darauf nicht besteht.

Leistungsprämie Flexibilität für Reiseberater 1 – § 28 FGr 5-TV

Der Reiseberater 1, dem nicht nur vorübergehend Tätigkeiten in mindestens zwei Reisezentren übertragen sind, erhält für jeden Einsatz in einem Reisezentrum außerhalb seines Stamm-Reisezent-

rums eine Leistungsprämie Flexibilität (LpRb). Diese beträgt für jeden Einsatz außerhalb des Stamm-Reisezentrums 10,00 €.

Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG – § 27 FGr 3-TV

Der Arbeitnehmer/Beamte des Stellwerkspersonals, der flexibel in mehreren Stellwerken zum Einsatz kommt, erhält für die besonderen Leistungen infolge dieses flexiblen Einsatzes eine Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt).

Die Ausgestaltung der LpSt einschl. der Vereinbarung des Budgets und der Definition des Stellwerkspersonals im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt durch die Betriebspartner auf Unternehmensebene. Die Zahlung der LpSt soll zumindest quartalsweise erfolgen.

Leistungsprämie Rangierdienst – § 25 FGr-TV

Der Arbeitnehmer/Beamte, der eine Tätigkeit nach a) bis g) ausübt, erhält für jede tatsächlich geleistete Schicht mit Rangierarbeit eine Leistungsprämie Rangierdienst (LpR) in folgender Höhe:

Tätigkeit	LpR bei Schichtdauer von weniger als 8 Stunden	LpR bei Schichtdauer ab 8 Stunden
a) Rangierer	6,55 €	8,44 €
b) Rangierbegleiter	5,03 €	6,92 €
c) Lokrangierführer	4,40 €	6,29 €
d) Rangiermeister	3,78 €	5,64 €
e) Wagenmeister		2,89 €
f) Zugvorbereiter		1,63 €
g) Weichenwärter		

Leistungsentgelt mit Auslandsbezug – §26 FGr 2 TV

- | | |
|---|--|
| <p>(1) a) Arbeitnehmer des Bordservices erhalten ein Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 1), wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften oderbb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Fahrtätigkeit im Ausland erforderlich ist, beherrschen und anwenden. <p>b) Die Höhe der ALZ 1 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Zugfahrt im Ausland 10,00€.</p> | <p>(2) a) Arbeitnehmer nach Abs. 1 erhalten ein erhöhtes Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 2), wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften undbb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Fahrtätigkeit im Ausland erforderlich ist, beherrschen und anwenden. <p>b) Die Höhe der ALZ 2 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Zugfahrt im Ausland 20,00€.</p> |
|---|--|
- (3) Arbeitnehmer des stationären Bereichs, die die nach Abs. 1 oder 2 geforderten Kenntnisse aufgrund einer Grenzbetriebsvereinbarung oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnen beherrschen und anwenden müssen, erhalten für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht die jeweils zutreffende ALZ 1 oder ALZ 2.

Leistungsentgelt mit Auslandsbezug – §26 FGr 3 TV

- | | |
|---|--|
| <p>(1) a) Arbeitnehmer des stationären Bereichs, die aufgrund einer Grenzbetriebsvereinbarung oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnen</p> <ul style="list-style-type: none">aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften oderbb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, beherrschen und anwenden müssen, erhalten ein Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 1). <p>b) Die Höhe der ALZ 1 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht 10,00€.</p> | <p>(2) a) Arbeitnehmer nach Abs. 1 erhalten ein erhöhtes Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 2), wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften undbb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erforderlich ist, beherrschen und anwenden müssen. <p>b) Die Höhe der ALZ 2 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht 20,00€.</p> |
|---|--|

Leistungsentgelt für die Anwendung von Fremdsprachen – § 26 FGr-4 TV

- (1) Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 442) erhalten ein Leistungsentgelt für die Anwendung von Fremdsprachen, wenn diese für die Durchführung von Auslandsfahrten erforderlich ist und regelmäßig angewendet werden muss. Ein Anspruch auf die Leistungszulage besteht nur, wenn das Sprachniveau von mindestens B 1 im Sinne des europäischen Referenzrahmens erforderlich ist.
- (2) Englisch gilt nicht als Fremdsprache im Sinne von Abs. 1
- (3) Das Leistungsentgelt beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Auslandsbezug 10,00 €.
- (4) Das Leistungsentgelt für die Anwendung von Fremdsprachen findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotiz: Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen dahingehend, dass für den Fall, dass durch zukünftige Verordnungsregelungen ein von B 1 abweichendes Sprachniveau festgelegt wird, eine entsprechende Anpassung erfolgt.

Leistungsentgelt mit Auslandsbezug – § 26 FGr 5 TV

- (1) a) Arbeitnehmer des Bordservices erhalten ein Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 1), wenn sie
 - aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften oder
 - bb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Fahrtätigkeit im Ausland erforderlich ist, beherrschen und anwenden.
- b) Die Höhe der ALZ 1 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Zugfahrt im Ausland 10,00 €.
- (2) a) Arbeitnehmer nach Abs. 1 erhalten ein erhöhtes Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 2), wenn sie
 - aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften und
 - bb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Fahrtätigkeit im Ausland erforderlich ist, beherrschen und anwenden.
- b) Die Höhe der ALZ 2 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Zugfahrt im Ausland 20,00 €.
- (3) Arbeitnehmer des stationären Bereichs, die die nach Abs. 1 oder 2 geforderten Kenntnisse aufgrund einer Grenzbetriebsvereinbarung oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnen beherrschen und anwenden müssen, erhalten für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht die jeweils zutreffende ALZ 1 oder ALZ 2.

Leistungsentgelt mit Auslandsbezug – §26 FGr 6 TV

- (1) a) Arbeitnehmer des stationären Bereichs, die aufgrund einer Grenzbetriebsvereinbarung oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnen
- aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften oder
 - bb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, beherrschen und anwenden müssen, erhalten ein Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 1).
- b) Die Höhe der ALZ 1 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht 10,00€.
- (2) a) Arbeitnehmer nach Abs. 1 erhalten ein erhöhtes Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 2), wenn sie
- aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften und
 - bb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erforderlich ist, beherrschen und anwenden müssen.
- b) Die Höhe der ALZ 2 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht 20,00€.

Leistungszulage für Lokrangierführer – § 21 Abs. 3 FGr 2-TV

Lokrangierführer (Lrf) erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Lz Lrf. Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.

Für Lrf 1 wird jeweils ein Budget in Höhe von 228,96€ (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 234,91€) je Lrf 1 und Monat zur Verfügung gestellt. Je Lrf 1, der das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 37b gewählt hat, erfolgt eine Anpassung des Budgetwerts nach Satz 1 im Verhältnis von 1.984

zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Lrf 1 maßgeblich ist.

Für Lrf 2 wird jeweils ein Budget in Höhe von 206,06€, (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 211,42€) je Lrf 2 und Monat zur Verfügung gestellt. Je Lrf 2, der das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 37b gewählt hat, erfolgt eine Anpassung des Budgetwerts nach Satz 1 im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Lrf 2 maßgeblich ist.

Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.

Leistungszulage für Transportlogistiker – § 21 Abs. 3a FGr 2-TV

Transportlogistiker (Tpl) erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Lz Tpl. Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.

Für den Tpl wird jeweils ein Budget in Höhe von 183,17€, (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 187,93€) je

Tpl und Monat zur Verfügung gestellt. Je Tpl, der das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 37b gewählt hat, erfolgt eine Anpassung des Budgetwerts nach Satz 1 im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Tpl maßgeblich ist..

Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.

Leistungszulage für Wagenmeister – § 21 Abs. 4 FGr 2-TV

Wagenmeister (Wgm) und Praxistrainer der „I. Tätigkeitsgruppe Wagenmeister“ erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Lz Wgm. Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.

Für Wgm und Praxistrainer gem. Buchst. a wird jeweils ein Budget in Höhe von 200,00 € je Wgm bzw. Praxistrainer und Monat zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.

Leistungszulage für Zugtechniker – § 21 Abs. 5 FGr 2-TV

Zugtechniker (Zt) erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Lz Zt. Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.

Für den Zt wird jeweils ein Budget in Höhe von 200,00 € je Zt und Monat zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.

Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Leistungszulagen besteht allerdings nicht.

Erstellt von:

Markus Gamisch
Michael Zapp

Überarbeitet von:

Kai-Oliver Tiffany, 05.08.2018

Kontakt:

beamte@evg-online.org